

Satzung des Schulverbandes Horst über die Entschädigung von Tätigkeiten für den Schulverband Horst (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 122) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO vom 29. März 2023 (GVObI. Schl.-Holst. S. 215) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2025 folgende Entschädigungssatzung für den Schulverband Horst erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie für diesen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 Stellvertretungen der/ des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, dem sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes sowie im Vertretungsfall deren Vertretende erhalten auf Antrag für sonstige Tätigkeiten für den Zweckverband eine Pauschale in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (5) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretungen

Die oder der Ausschussvorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Vertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs.1.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs.1. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die bereits entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach den § 7 oder § 8 Abs. 1 gewährt wird.

§ 8

Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. § 15 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 9

Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder werden Beträge welche keinen vollen Eurobetrag ergeben auf volle Eurobeträge aufgerundet. Der jeweilige sich aus der EntschVO ergebene Höchstsatz darf dabei nicht überschritten werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Horst-Herzhorn für den Schulverband Horst berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder nach dieser Satzung.
Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Horst, den 11.03.2026

gez.
Marco Steinbring
(Verbandsvorsteher)